



## **BÜRGERSTIFTUNG DER STADT GIENGEN AN DER BRENZ**

### **SATZUNG**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000, einschließlich der bisher ergangenen Änderungen, hat der Gemeinderat am 26. März 2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **Präambel**

Die Große Kreisstadt Giengen an der Brenz richtet eine "Bürgerstiftung" ein.

Diese Stiftung will das Gemeinwesen nachhaltig stärken und das bürgerschaftliche Engagement und Miteinander in Giengen an der Brenz fördern. Im Rahmen ihres Satzungszweckes will die Bürgerstiftung Vorhaben fördern und durchführen, die im Interesse der Bürger\* und ihrer Stadt liegen. Oberstes Leitziel des Stiftungshandelns soll dabei sein: "Von Bürgern für Bürger". Die Stärkung des Gemeinsinns und die Förderung der Mitverantwortung der Bürger unserer Stadt sollen zu der Entwicklung einer breiten bürgerschaftlichen Grundlage und zu einer nachhaltigen bürgerschaftlichen Bewegung für unsere Stadt führen.

Zugleich möchte die Stiftung Bürgerinnen und Bürger, Organisationen und Institutionen dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in der Stadt mitzuwirken.

Die Stiftung soll zu Zustiftungen und Spenden anregen, die sie in die Lage versetzen, innerhalb der Grenzen der Stadt Projekte, aus den unter § 2 dieser Satzung genannten Bereichen, umzusetzen oder zu fördern. Eine Förderung außerhalb der Stadtgrenzen soll ausnahmsweise möglich sein, soweit ein Zusammenhang mit der Stadt oder seiner Bürger besteht.

\* Zur Besseren Lesbarkeit wurde hier und nachfolgend nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind jedoch Männer und Frauen.

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

Die Stiftung führt den Namen "Wir für Giengen - Bürgerstiftung der Stadt Giengen an der Brenz".

Sie ist eine nicht rechtsfähige, örtliche Stiftung in der Verwaltung der Stadt Giengen an der Brenz mit Sitz in Giengen an der Brenz.

Die Stadt Giengen vertritt die Stiftung im Rechts- und Geschäftsverkehr.

## **§ 2 Stiftungszweck**

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen und Projekte aus folgenden Bereichen:

- Familien-, Jugend- und Seniorenarbeit,
- Integration von Menschen mit Behinderung
- Integration zugezogener Einwohner
- mildtätige und soziale Zwecke
- öffentliche Gesundheitspflege
- Bildung und Erziehung
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und eines nachhaltigen Gemeinwesen
- Umwelt- und Naturschutz und der Landschaftspflege
- Heimatpflege

Die Förderung der Kooperation und der Vernetzung zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen, ist ebenso Zweck dieser Stiftung.

Die Stiftung verwirklicht diese Zwecke durch die Gewährung von zweckgebundenen finanziellen Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und andere Einrichtungen und Organisationen, die sich den genannten Zwecken widmen und durch eigene Projekte und andere geeignete Maßnahmen. Eine Mittelgewährung an einzelne Personen oder Gruppierungen ist ebenfalls möglich, wenn mit der Mittelgewährung Leistungen, Projekte oder Maßnahmen unterstützt werden, die dem Stiftungszweck entsprechen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO).

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von 40.000 € ausgestattet.

Frau Johanna Maurer vermachte der Stadt Giengen im Jahre 2008 insgesamt 30.492,75 € zweckgebunden für Alten- und Jugendarbeit. Die Stadt Giengen an der Brenz bringt diese Mittel in die Bürgerstiftung ein und verwendet die Erträge aus diesen Mitteln im Rahmen des Stiftungszweckes ausschließlich für die Alten- und Jugendarbeit.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werteeerhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.

Zum Ausgleich inflationsbedingter Auszehrungen des Stiftungsvermögens werden Anteile der Nettovermögenserträge aus der Anlage des Stiftungsvermögens, im Rahmen des steuerlich Zulässigen, einer so genannten Leistungserhaltungsrücklage zugeführt. Die Höhe der Rücklagenzuführung orientiert sich dabei jeweils an der Inflationsrate des Vorjahres. Damit soll die Leistungskraft des Stiftungskapitals erhalten bleiben.

Die Erträge des Stiftungsvermögens dienen der Aufgabenerfüllung gemäß den §§ 2 und 3 dieser Satzung.

Zuwendungen der Stifter oder Dritter wachsen - sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat - dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.

#### **§ 5 Stiftungsmittel**

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen nach § 4 sind und aus sonstigen Einnahmen.

Stiftungsmittel dürfen, nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten, ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Der Stiftungsbeirat (§ 6 dieser Satzung) ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an diese Satzung gebunden.

Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

## **§ 6 Stiftungsorganisation**

Organ der Stiftung ist der Stiftungsbeirat. Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind ehrenamtlich tätig.

Der Stiftungsbeirat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Giengen und 4 vom Gemeinderat aus dessen Mitte zu wählende Mitglieder.

Der Stiftungsbeirat kann, dauernd oder im Einzelfall, Einwohner beratend hinzuziehen, die nicht aus dem Gemeinderat stammen.

Vorsitzender des Stiftungsbeirats ist der Oberbürgermeister; stellvertretender Vorsitzender ist dessen Vertreter bei der Stadt.

Der Stiftungsbeirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden oder der / des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Scheidet ein Stiftungsbeiratsmitglied aus, so wählt der Gemeinderat einen Nachfolger.

Der Sitz im Stiftungsbeirat ist an das Gemeinderatsmandat gebunden. Das Amt eines Stiftungsbeiratsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit.

Ein Stiftungsbeiratsmitglied kann vom Gemeinderat jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden.

Für den Geschäftsgang im Sitzungsbeirat gelten im Übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnung.

Dem Stiftungsbeirat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

## **§ 7 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsbeirates**

Der Stiftungsbeirat hat folgende Aufgaben:

- Erlass von Förderrichtlinien
- Entscheidung über die Verwendung der Stiftungserträge im Rahmen des Stiftungszwecks
- Annahme von Zustiftungen

Beschlüsse über eine Änderung des Stiftungszwecks, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung können nur vom Gemeinderat der Stadt Giengen gefasst werden

## **§ 8 Treuhandverwaltung**

Die Stadt Giengen verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel nach entsprechender Entscheidung des Stiftungsbeirates und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

Die Stadt Giengen legt dem Stiftungsbeirat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einen Stiftungsabschluss mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Mittelverwendung vor.

## **§ 9 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint.

## **§ 10 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Giengen. Diese hat es unter Beachtung des ursprünglichen Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Giengen an der Brenz  
26.11.2012



Gerrit Elser  
Oberbürgermeister

### Hinweis:

Die etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Giengen an der Brenz geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.